



2024/3048

19.12.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 217/2024
vom 23. September 2024
zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens [2024/3048]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2024/1601 der Kommission vom 30. Mai 2024 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 474/2006 hinsichtlich der Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Union eine Betriebsuntersagung ergangen ist oder deren Betrieb in der Union Beschränkungen unterliegt ⁽¹⁾, berichtet in ABl. L, 2024/90342, 10.6.2024, ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XIII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XIII des EWR-Abkommens wird unter Nummer 66zab (Verordnung (EG) Nr. 474/2006 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„– **32024 R 1601**: Durchführungsverordnung (EU) 2024/1601 der Kommission vom 30. Mai 2024 (ABl. L, 2024/1601, 31.5.2024), berichtet in ABl. L, 2024/90342, 10.6.2024“

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2024/1601, berichtet in ABl. L, 2024/90342, 10.6.2024, in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 24. September 2024 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (*)

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 23. September 2024.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Anders H. EIDE

⁽¹⁾ ABl. L, 2024/1601, 31.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/1601/oj.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.